

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 8 (1872-1875)
Heft: 1

Artikel: Ueber die Wasser-, Schachen- und Schwellenverhältnisse im Stromgebiet der Emme : wegen vorgerückter Zeit an der Jahresversammlung zu Langnau, den 2. Julius 1871 nicht zur Ablesung gekommene Vortrag

Autor: Stürler, M. v.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370751>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ueber

die Wasser-, Schachen- und Schwellenverhältnisse im Stromgebiet der Emme; wegen vorge-
rückter Zeit an der Jahresversammlung zu Langnau, den
2. Julius 1871 nicht zur Ablefung gekommene Vortrag
des Herrn Staatschreibers v. Stürler.

Meine Herren!

Was ich Ihnen hier vorzulesen die Ehre haben werde, ist eine amtliche Arbeit. Als solcher klebt ihr für diejenigen, welche sich nicht in amtlichen Sphären bewegen, etwas Trockenes an. Dies wird jedoch, ich hoffe es, compensirt durch völlige Absenz jeden Conjecturen- und Legendenkrams. Im Kleinen wie im Großen ist es nur die nackte Wahrheit, die belehrt und bildet.

Im Jahr 1858 war es um Revision unserer bisherigen Wasserpolizei- und Wuhrgesetze zu thun. Bei veränderten Fluß- und Bodenverhältnissen hatten die gewaltigen Verheerungen der Jahre 1834, 36, 46, 51, 52 und 55 die Unzulänglichkeit derselben dargethan. Man fand sich nun 2 Systemen gegenüber, entweder, wie bisher, die wesentlich verschiedenen öffentlichen Gewässer verschieden zu behandeln oder für alle ein und dieselbe Norm aufzustellen.

Der heute hier Vortragende erhielt als Staatsarchivar den Auftrag, die Eventualität der Annahme des erstern, des traditionellen, historischen Systems in's Auge zu fassen,

und zu dem Ende über die thatfächlichen Verhältnisse jedes einzelnen Flußgebiets in ihrer zeitlichen Folge, Darstellungen zu bearbeiten, während die Entsumpfungsdirection das System der Gleichstellung oder Nivelirung mit scalamäßiger Beihülfe des Staats der Prüfung unterzog.

Da Letztere aber bald grundsätzlich für dieses sich entschied, und ohne die hierseitige Begutachtung abzuwarten, an die obern Behörden den Entwurf des dormaligen Wasser-corrections- und Polizei-Gesetzes brachte, so kam die Arbeit des Staatsarchivariats nicht über das Stromgebiet der Emme hinaus. Von diesem handeln nun die 18 Seiten, wozu ich mit der Bitte um wohlwollende Geduld übergehe.



Ueber die Schwellenverhältnisse im Wasserbecken der Emme reichen die amtlichen Aufzeichnungen bloß in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts hinauf. Dies berechtigt keineswegs zum Schlusse, daß vorher dasselbe von Ueberschwemmungen frei gewesen. Als am 6. August 1480 furchtbare Wolkenbrüche vier Tage lang sich über das Land ergossen, so daß die Regierung mit Sacrament und Priesterschaft sich an den Strand der Aare begab, um des Himmels Zorn zu beschwichtigen, mochte auch die Emme im Verheerungswerke nicht zurückgeblieben sein. Ein gleiches läßt sich annehmen von der Wassergröße des Jahres 1499, die mehrere Menschenalter lang nach der Dornacherschlacht benannt wurde, sowie von der sie noch überbietenden des Jahres 1566, wo man mit geladenen Schiffen über die Schwellenmatte zu Bern fuhr, und Narberg, Büren, Solothurn, Narau, Basel, Straßburg in höchster Noth standen. Allein diese Ueberschwemmungen scheinen im Emmengebiete für Land und Leute nicht sehr empfindlich gewesen zu sein; sonst hätte sich in den zahlreichen Acten jener Zeit doch wohl eine Spur davon erhalten.

Das änderte nun bald wesentlich.

Dreißig und mehr Friedensjahre hatten die Bevölkerung so vermehrt, daß, wie der Trachselwald-Urbar von 1569 sagt: „vil der armen Tagwanern, die sunst merteils im Land „(Emmenthal) erborn und erzogen, aber mit keinen Gütern „verfaßt und huslos gewesen, ir und ir Kinden hohen Not- „durft halb, zugefaren, allenthalben in der Herrschaft Trachsel- „wald — sie bestand damals aus den Kirchgemeinden Schang- nau, Trub, Langnau, Lauperswyl, Rüderswyl, Trachselwald, Affoltern, Guttwyl und Criswyl — „uf Allmenden und Schachen, an Wassern, uf Sandwürfen „und Kyßgründen, in der Dürre, an der Emme, an der Ifis, „in der Gold und an andern Orten Inschleg gethan, zu Hof- „stetten, Bünden und Gärten, die ingewonet und behuset, mit „hüpschem Baumgrät geziert und uferzogen, genuzet, besessen „und etliche für fry eigen durch einandern vertuschet, verkauft „und hingeben, nach irem Gevallen, eigens Gwalts, ungefragt „und unerlaubt unser gnädigen Herren und ir Bögten halb....“ Dieser widerrechtlichen Besitznahme von oberkeitlichem Grundeigenthum war unmittelbar eine ebenso willkürliche und planlose Anschwellung der Gewässer gefolgt.

Die Regierung mußte hier einschreiten, sowohl aus fiskalischen als auch wasserpolizeilichen Rücksichten. Sie gebot also dem Vogte das Recht anzurufen, und erhielt 1568 auf dreien Landgerichtstagen zu Trachselwald und Lauperswyl Urtheile, die summarisch lauteten: „weliche Schachenlüt „nach Rütirecht ingeschlagen, söllents nach dryen Jaren wieder „uslegen; die es aber behuset und inwonen wellent, söllent „minen gnäd. Herren gebürlichen Zins darvon geben, und „gnediger Uflag underwerfen; mit etwas Lützung der Straf „und Bußen, die es selbs gethan, oder ererbt und erkouft „haben.“ Eine Abordnung des Rathes begab sich nun auf Ort und Stelle, um mit Ausgeschoffenen der betheiligten emmenthalischen Gemeinden obigen Urtheilen Vollzug zu geben, und anbei über mehrere damit in

Verbindung stehende Fragen, als Zehntschuldigkeit und Wegsame der Schachengüter, Nutzung der nicht eingeschlagenen Reiszgründe, Schächen und Almenden, Neuffnung des Schwellenholzes, Unterhalt der Schwellenwerke und Organisation der Schwellenhülfe sich zu vergleichen.

Wir haben hier bloß Lekteres in's Auge zu fassen. Auf dem Vereinigungstage, am 8. Mai 1569, erschienen vor den Delegirten einerseits die Güterbauern, andernseits die Schachenleute, und verklagten einander wie folgt: „Ist „allenthalben Clag gsin der Güterpuren gegen den armen „Schachenlütten umb Erdrich und sunderlich den Holz- „houw, daß man bald nit mer finde, müßent Hölzer ab „iren Gütern darthun, und welle man dennoch mit dem „Schwellen und Weren nit ernstig sin; sy wellent sich bald „des Schachens entziehen und die Nechsten lau weren; das „wärent die armen Schachenlüt, die vermögens nit und wär „schad, daß man die hüpschen Inschleg mit gutem Baumgrät „ließ undergan, oder wieder hieß usschlagen. — Die Schachen- „lüt hand ouch erclagt gegen den richen Güterpuren, daß sy „etwan, wenn Not inbricht, allgemachest ylend, land die „Armen, als die Vordersten zanen und zahlen, und „wellent sy ir Müg, Hilf und Costen, bis es an ire Güter „kumpt, sparen, und sunderlich ab denen von Bembrunnen „in Signouw Gericht, wie die ir Holz und Schachen verban- „net, daß sy nit darin dörfent schmecken, und farent aber sy „harüber in Langnouw Gericht, und begerent sunderlich, daß „niemant mer insize, es syent Ir genug.“

Die Delegirten erkannten auf dieses hin:

a. in Bezug auf das Schwellen überhaupt;

„Solche insitzende Schachenlüt söllent (wie auch die andern „Hospuren, so große eigne oder zinsbare Güter hand) auch „allbereit und schuldig sin an der Emmen, Ilfis und „an andern Bächen, wenn Wassers Not invalt, „helfen ze weren und ze schwellen, vor großem Schaden

„und Inbruch ze sin, nach irem Vermögen, sich des nit be-
„schwären noch hinderziehen, inen selbs und gemeinen Nach-
„puren zu Gutem; dargegen söllent ouch die Richen mit iren
„hindern Gütern kein Grund bruchen, und ir Hilf sparen,
„bis der Armen Inschleg vom Wasser vorab gefräßen, die
„vor daran ligen, und denn erst wenn es an die iren kumpt
„zuloufen, sunder All, Rich und Arm, einandern helfen und
„mit einandern weren.“

b. In Bezug auf Erhaltung des Schwellenholzes.

„Und als man zu sölichem Schwellen, das Wasser zu
„weren und behalten, vil Holzes mangelbar ist, es sye, daß
„man es abhouwen und bruchen muß, oder daß es ouch gut
„wäre, daß man es in den Schachen stan lassen und sparen
„möchte, hiemit das Wasser, wenn es mal groß wirt, in sinem
„Furt behalten wurde, nit usbrächen, nach sinem Willen wüten
„und das Erdtrich verflözen köndte, — ist inen allen, gemeinlich
„und sunderlich, an allen Orten mit Ernst vorgeoffnet und
„ingebunden, der Schachen und des noch ständen
„Holzes umb derselben Ursachen wegen zu ver-
„schonen, wie es dann von gemeinen Landlüt in allen
„Gemeinden trungenlich angezogen und begert ist von unsern
„gnäd. Herren, Insehens zu thun; dann sy Undergang am
„Holz mer beclagt, dann das Erdtrich für sich selb . . .“

Diesem Allem gelobten die Betheiligten in Treuen nach-
zukommen, und sind „persönlich hieby gegenwürtig gsin . . .
„die erbern Peter Widmer, Landshauptmann, Hans Gerber in
„Niderbach, Seckelmeister des Lands, Dswald Stalder und
„ander von Rüderswyl, Georg Hofmann, der Landschreiber,
„Michel Büler, Hans Schwarz, Weibel, Dswald Schwarz,
„Brudersun, Ulli Studer, der Wirt und ander von Trachsel-
„wald, Peter Blaser, der Weibel zu Ranflü, Hans von Bal-
„moß, der Müller zu Lüzelflü, het Güter zu Ranflü, Peter
„Löwenberg, Ludi Jung, der Schmid und ander gar vil zu
„Ranflü und von Lauperswyl, Hans Zoug, Schaffner, Michel
„Gerber, Seckelmeister, Isaac Bientz, Weibel und ander vil

„zu Langnouw, und darzu ein ganze Menge gemeine Landlüt,
„und sunderlich die es von alten Zinsgütern oder von nünen
„Schachen- und Almendgütern wegen berürt und angangen
„hat“; gehandelt vom 5. bis 12. Mai 1569.

Ebenso verfuhr ein Jahr später, 1570, Namens
des teutschen Ordens, der Vogt zu Sumiswald,
wo aus gleichen Ursachen die gleichen Verhältnisse sich gebil-
det hatten, und insbesondere alle Schachen, Reizgründe und
Almenden längs der Grünen, von der angewachsenen Be-
völkerung in Besitz genommen worden waren. Die gemach-
ten Einschläge wurden, zu Wahrung der Eigenthumsrechte des
Grundherrn, mit der Bodenzins- und Ehrschazpflicht belegt,
die bewaldeten Auen zu Heranziehung von Schwellenholz in
Bann gethan, und alle Angehörigen von Sumiswald dahin
in Gelübde aufgenommen, daß sie, „wenn gemeine Not und
„Landprästen infalt, sunder mit Wasserschwal, wie
„ander trüw Nachpuren zuloufen, helfen weren und thun
„söllent wie Biderblüt.“

Im Amte Signau, wozu die Kirchgemeinden Signau,
Biglen, Eggiwyl und Röthenbach und in der Herr-
schaft Brandis, wozu Lüzelflüe und Nüegsau gehör-
ten, bahnte sich Aehnliches an, kam aber erst im folgenden
Jahrhundert zum Durchbruche. Noch später und bei weitem
nicht in der Allgemeinheit, wie sie das Emmenthal aufwies,
geschah dies in den Aemtern Burgdorf und Landshut,
oder in den Kirch- und Ortsgemeinden, Hasle, Ober-
burg, Burgdorf, Lyßach, Alchenflüe, Kirchberg,
Rüdligen, Aeffligen, Bätterkinden, Aghistorf,
Wylser und Zielesbach.

Faßt man alles Vorgesagte zusammen, so ergibt sich für
die Wuhrverhältnisse im Flußgebiet der Emme um das Jahr
1570 folgender Stand: die Wuhr- oder Schwellenpflicht haftete
wie im ganzen übrigen Kanton, als Reallast auf dem
Uferlande. Dieses Uferland war zu neun Zehnthellen
Reizgrund, das heißt wandelbarer Alluvialboden, und

gehörte als solcher dem Landesherrn, dem Staate, zu einem Zehnthelle Baugrund, sonach Eigenthum der Grundherren, deren es im Emmenthale noch vier gab: Bern, der teutsche Orden, der Freiherr von Brandis und die Stadt Burgdorf. Vom Baugrunde fand sich Alles nach Bodenzinsrecht, sei's in Sondergütern, sei's als Gemeinland zu Lehen gegeben, vom Reiszgrunde nur ein Theil, in den obern Bezirken, während das uneingeschlagene Schächen- und Almendland meist den Gemeinden zur Nutzung in Holz und Weide dienen durfte. Dafür mußten sie schwellen, die Bodenzinsleute kraft ihrer Erbpachtpflicht, die Gemeinden um sich ansehnliche Genüsse zu erhalten.



Vom Jahr 1570 hinweg nahmen die Wasser- und sonach auch die Schwellenverhältnisse im Flußgebiete der Emme einen andern ungünstigern Character an. Noch gleichen Jahres, am 3. Dezember, trat in Folge plötzlicher Schneeschmelze eine solche Fluth ein, daß die Emme oberhalb Burgdorf die Wuhren durchbrach, und in einem neuen Runn gerade auf die Stadt zuströmte. Die Verheerung war überall groß, und sie erneuerte sich theilweise am 17. Mai 1575, am 7. August 1577, am . . August 1585 und am 23. Junius 1588.

Man suchte die Ursache dieser traurigen Erscheinung mit Recht nicht nur im Rathschlusse der Vorsehung, sondern auch in der Schuld der Menschen. Vor Allem ward die Klage laut, daß die Gewinnsucht der Emmenthaler zu einer maßlosen Entholzung ihrer Berge und Schächen verleitet habe, so daß nun bei Wolkenbrüchen und Schneeschmelzen die Wasser mit rasender Schnelligkeit sich in die Thäler ergößen und in wenigen Stunden Ueberschwemmungen bildeten, was früher, da noch überall Wald den Abfluß verzögert, nicht der Fall gewesen sei. In gleicher Weise verurtheilte man die übertriebene Einzwängung und Vergräbung

des Emmenrunses, wodurch gegebenen Falls die Fluthen eine Gewalt erhielten, denen kein Schwellenwerk zu widerstehen vermöge. Auch von den großen, mit Molken beladenen Floßen ward geklagt, daß sie Wuhren und Dämmen unberechenbaren Schaden zufügten.

Die Regierung muß dies Alles einer ernstern Berücksichtigung werth erfunden haben, aber nicht nur hier, sondern auch in den übrigen Landestheilen. Sie erließ im Jahr 1592 zwei Verordnungen, die eine, um der Verwüstung der Wälder, sowohl des Staats als der Gemeinden und Privaten Einhalt zu thun, und eine forstwirthschaftliche Behandlung derselben einzuführen, die andere, um jede fernere Ausreutung von Almen und Gestrüppen, welche das so nothwendige kleine Schwellenmaterial lieferten, zu untersagen. (Mandatenbuch II. 547, 458. 571.) Leider wurde diesen Verordnungen nicht nach gelebt, besonders im Emmengebiet nicht; denn A. 1606 mußten die Amtleute von Trachselwald, Burgdorf und Landshut, und 1641, neben diesen, auch die von Signau und Brandis auf's Eindringlichste zur Handhabung derselben und Bestrafung der Widerhandelnden ermahnt werden. (Mdtbch. III. 172, und V. 269.)

Mehr Wirkung hatte Anfangs die Verordnung von 1597, wodurch die Befahrung der Emme mit Holzfloßen, die schwere Lasten von Anken und Käse trugen, untersagt wurde, weil auf der Uebertretung die Arrestation stand, welche bei den verschiedenen Emmenbrücken unschwer zu bewerkstelligen war. (Missivenbuch P. P. 785.) Allein nach und nach scheinen die Localbehörden in der gehörigen Aufsicht sorgloser geworden zu sein; denn A. 1622 fand die Regierung nöthig, das Verbot unter verschärfter Strafbestimmung zu erneuern; ebenso 1641, 1650 und 1666. (Rathsmニュアル ad 25. Sept. und Mandatenbuch VIII. 351.)

Ueber die allfälligen Mängel in Bezug auf Eindämmung und Gradziehung des Emmenrunses,

fand man gerathen, weitere Erfahrungen aus der Ueberschwemmungsgeschichte zu sammeln, bevor ein definitives Urtheil abgegeben und für künftige Arbeiten eine strenge Regel aufgestellt werden sollte. Uebrigens walteten sowohl bei Behörden als bei Sachverständigen darüber sehr verschiedene, und mitunter wechselnde Ansichten vor, denn während man in einer Zeit von einem engen und geraden Flußbette nichts als Uebel erwartete, pries man es zu anderer als das wirksamste Mittel an, die Wassergrößen möglichst wenig schädlich zu machen; so unter Andern A. 1700, mit besonderer Rücksicht auf die Localität von Hasle bis unterhalb Burgdorf. (Rathsmannual ad 7. December.)

Von 1588 an blieb das Emmengebiet neuerdings mehr als sechszig Jahre lang von bedeutendern Ueberschwemmungen verschont. Allein kaum war die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts abgelaufen, so trat auch wieder diese Plage ein. Am 21. November 1651 durchbrach die Emme an verschiedenen Orten ihre Wuhren, setzte Schächten, Allmenden und Güter unter Wasser. Am 2. Juli 1652 und am 23. Juni 1673 erneuerte sich diese Verwüstung. Im Februar 1711 stieg binnen 14 Tagen die Emme zweimal zu solcher Höhe an, daß zwischen Oberburg bis Burgdorf die Fluth von einer Seite des Thales zur andern reichte, und neben andern Verheerungen die Mühlesfurth am Fuße des Schloßbühls zerriß. Am 4. Mai 1721 — abermaliger gewaltiger Ausbruch, der die vor zehn Jahren neu erstellten Schwellenwerke in wenigen Stunden zerstörte, und namentlich von Kirchberg abwärts an Brücken und Wuhren großen Schaden verursachte.

Daß unter solchen Heimsuchungen die Wuhrkraft des Emmengebietes in Rückgang kommen mußten, ist einleuchtend. Für ein Erholen derselben stellten sich die Aussichten um so ungünstiger dar, als die Wohlstandsverhältnisse überhaupt sich verschlimmert hatten. Die allgemeinen und entscheidenden Ursachen dieser Erscheinung nachzuweisen, ist hier nicht der Ort; unter den partiellen und localen wirkten eben jene Ueberschwemmungen mit. Dies brachte

ein System zur Durchführung, das schon im vorigen Zeitraume angebahnt, die Grundlage schuf, auf welcher das Schwellenwesen im ganzen Emmengebiet noch jetzt ruht — das System nämlich der Abtretung aller noch übrigen Reiszgründe, Schächten und Allmend an Gemeinden und Güterbesitzer, gegen Uebernahme der Schwellenpflicht und deren Regulirung durch die Staatsbehörde.

Man würde sehr irren, wenn man hierin einen Machtact der Regierung sehen wollte. Es war gegentheils eine Strömung im Volke, welche die Regierung gerade zu solchem Handeln drängte. Dieses beweisen zur Genüge die immer sich wiederholenden Bitten um Ueberlassung von oberkeitlichem Schachenlande, als der größten Wohlthat, die den Uferanwohnern erwiesen werden könne. Gegen eine höhere PreSSION spricht auch laut der große Zeitabstand, der zwischen der frühesten und spätesten Schachenverleihungen liegt, mithin ein sehr vorsichtiges, fast widerstrebendes Vorgehen des Staates bekundet. Folgende Uebersicht wird dies am Klarsten darstellen.

Kirchhöre Schangnau. Was hier an Schächten sich vorfand, war als Bestandtheil des Hochwaldes bereits am 11. Mai 1526, „den gemeinen Insassen des Gerichts zu Schangouw“ auf ewige Zeit zu Erblehen gegeben worden. Im Uebrigen scheint die Schwellenpflicht allda nie mit großem Aufwande von Arbeit und Kosten verbunden gewesen zu sein. (Spruchbuch ob. Gew. B B. 689.)

Kirchhöre Rötthenbach. Diese besaß sogar Anno 1427 schon den dortigen Schachen- und Emmengrund, ohne Zweifel aus Freigebigkeit des Cluniacenserklosters Ruggisberg, welches in Rötthenbach die Grundherrschaft und ein Filialpriorat hatte. (Spruchbuch ob. Gew. A. 631.) Am 29. Mai 1534 waren den Lehenleuten darüber hinaus vier oberkeitliche Weiden und Waldungen abgetreten worden. Allein auch da war das Schwellenwesen von untergeordneter Bedeutung. (Spruchb. ob. Gew. F F. 551.)

Kirchhöre Eggimyl. Am 30. August 1636 gab die Regierung alles Erdreich, welches die Emme im hintern Eggimyl zu- und wegführe, den Anstößern preis, um zu ihren Gütern geschlagen zu werden, so daß sie nunmehr dasselbe „ohne Gefahr einicher Buß noch Fechtung von unsern „Amtlütten fristen, inzünen und von der Emme Verwüstung „bewahren söllend.“ (Spruchbuch ob. Gew. Q Q. 167.)

Im vordern Eggimyl hatte man bis dahin noch keine handbreit Reissgrund zu den Gütern geschlagen; in Folge obigen Spruches, das hintere Eggimyl betreffend, geschah es nun aber auch, natürlich unter den gleichen Bedingungen und Consequenzen. (Signaubuch I. 200.)

Kirchhöre Höchstetten. Am 11. Juli 1602 bestätigten Schultheiß und Rath die von der Gemeinde Steinen projectirte Abtheilung der oberkeitlichen Allmenden zu den Gütern gegen Uebernahme der Wuhren am Schüpbach, (Spruchbuch ob. Gew. H H H. 209.) und durch zwei Sprüche vom 30. Juni und 1. Juli 1690, sowie vom 17. März 1691 wurde diese Abtheilung erneuert, auf die mit Nutzungen behafteten Hochwälder ausgedehnt, und so wohl für die gehörige nachhaltige Einschwellung jenes Baches, als für das jederzeitige Bedürfniß an Schwellenholz gesorgt. (Spruchb. unt. Gew. A A A. 633—687.)

Kirchhöre Signau. Am 1. October 1617 verlieh die Regierung den Angehörigen von Ramsen definitiv den dortigen Schachen, in erster Linie zu Pflanzung von Schwellenholz, in zweiter zum Weidgange, (Spruchbuch unt. Gew. M M. 252. 269.) und am 2. December 1679 bewilligte sie zu besserer Erhaltung der Hausarmen und Tagelöhner eine Abtheilung desselben nach den Haushaltungen. (Spruchb. unt. Gew. X X. 55.)

Am 3. December 1679 geschah das Gleiche mit allem Weid- und Schachenland, diesseits der Schüpbachbrücke, zu Gunsten sowohl der Hofbesitzer als der armen Leute zu Bembrunnen, Bruchbül, Bachtalen, Helliſchwand und Gutlibuch, gegen Uebernahme

aller Schwellenarbeit am Schüpbach und an der Emme. (Spruchbuch unt. Gew. X X. 57.)

Kirchhore Trub. Schon vor der Secularisation des Klosters Trub war das dortige Schachenland theilweise den Lehengütern annexirt worden; der Rest wurde es, als die Regierung am 21. September und 5. October 1534 aus der Klosterdomaine zwei neue Güter bildete und diese zu Erblehen gab. Von da an lag die Schwellenpflicht längs der Trub und Ilfis als Reallast auf diesen Gütern. (Trub Urb. v. 1576. fol. 10 b und fol. 21.)

Kirchhore Langnau. Anno 1671, am 16. Febr. überließen Schultheiß und Rätthe, auf erfolgte Vereinbarung der Dorfgenossen von Langnau über die Einschwellung der Ilfis, denselben alle an ihre Güter stoßenden Reisgründe zu Anlegung von Gärten und Beunden, jedoch mit Vorbehalt der Zurücknahme des Landes, wenn die Schwellenpflicht nachlässig geübt würde. (Missivenbuch Nr. 23. f. 688.)

Anno 1679, Sept. 29. und 1684, Oct. 22. — gleiche Ueberlassung des Ilfis-Schachens an die Bauersamen von Tannen zu Ilfis und in der Ey, (Trachselwald — jetzt Signau Urb. v. 1736. II. 445 b.), sowie

Anno 1681, September 29. und 1683 im Juli — des Langnau-Dorfschachens und Reisgrundes an die bisherigen Anstößer und Nugnießer, auf Grundlage von 109 Rechtsamen, (Gleicher Urb. II. 468 b.), und

Anno 1683, August 15. — des Bembrunnen-Schachens an 15 Güterbesitzer daselbst, hier mit ganz specieller Verbannung alles Holzes auf 18 Schritte einwärts zum Schwellenbau. (Gleicher Urbar II. 430 b.)

Kirchhore Lauperswyl. Durch Rathsbeschluß vom 12. Mai 1680, erhielt die Gemeinde Mungnau den noch übrigen Theil des Mungnau-Schachens. (Spruchbuch unt. Gew. X X. 190.) Größere Theile desselben waren früher einzelnen Güterbesitzern verliehen worden, unter den gleichen Bedingungen wie anderwärts. (Trachselwaldbuch C. 453.)

Die nemliche Bewandniß hatte es mit dem L a u p e r s w y l = S c h a c h e n , welcher in einem Streite mit dem Mettertwingherrn Bartli Barban in der Kalchmatt, der ihn sammt den Allmenden und Wäldern angesprochen, als Reissgrund dem Landesherrn, d. h. der Regierung war zuerkennt, und von dieser, soviel bereits eingeschlagen gewesen, den Schachenleuten überlassen, der Rest aber zu Heranziehung von Schwellenholz in Bann gelegt worden A. 1551 und 1569, Mai 7. (Trachselwald Urb. v. 1569. f. 139. 140.)

K i r c h h ö r e R ü d e r s w y l. Auch hier war 1569 ein Theil des S c h a c h e n s bereits eingeschlagen, und unter den gleichen Bedingungen wie zu Lauperswyl und anderswo den Schachenleuten lehensweise überlassen, d. h. mit „Zinswären, „Zenden geben, Stäg und Wäg lassen gan und beliben, nit „wyter inschlachen, Holz sparen zum Schwellen, und willfärig „sin ze helfen, als die Not wol lert.“ (Gleicher Urbar f. 120. 121.)

Deßgleichen zu K a n f l ü e , wo in der Folge, d. h. durch Concession des Vogtes zu Trachselwald vom 25. August 1660, außerdem noch der bisher uneingeschlagen gebliebene Theil des o b e r n S c h a c h e n s und Reissgrundes, der Gemeinde K a n f l ü e verliehen wurde. (Gleicher Urb. v. 1569. f. 129. 133. u. 227.)

K i r c h h ö r e L ü z e l f l ü e. Den untern Kanflüeschen hatte die Gemeinde schon am 2. Juni 1598 von der Regierung direct erhalten. Laut Marchbeschreibung hielt er 130 Zucharten. (Spruchbuch ob. Gew. H H H. 294.)

Drei Jahre zuvor war der o b e r e S c h a c h e n zu L ü z e l f l ü e auch F a r b s c h a c h e n genannt, der besonders holzreich war, unter Auflegung vollständiger Schwellenpflicht durch den Vogt zu Trachselwald, an s e c h s G ü t e r b e s i z e r alda hingegeben, und dies von der Regierung am 18. Aug. 1595 bestätigt worden. (Gl. Spruchbuch f. 257.)

Anno 1601, September 30., verließ Herr Jacob von Montmajor, Freiherr zu Brandis, der Gemeinde L ü z e l f l ü e

erblehensweise die dortige Allmend, genannt der Lüzelflüe-
Schachen, sowohl zum Weidgange als zu anderweitiger
Nutzung gegen Uebernahme der Schwellenpflicht. (Brandis-
Rüegsau Urb. von 1547. f. 216.) Da hierinn aber wenig
Ordnung Statt fand, so mußte die Regierung von Bern, an
welche inzwischen die Herrschaft Brandis gelangt war, durch
ein Reglement vom 17. April 1617 eine Schachenfläche von 37
Zucharten allein für Schwellenholz in Vann legen. (Sefel-
schreiberei Protocoll A A. 505. B B. 361.)

Vom 15. Mai 1597 endlich war der oberkeitliche Lehen-
brief, durch den die Gemeinden Sumiswald, Trachsel-
wald, Lüzelflüe und Hasle in den Besitz des ganzen
Reisgrundes um die Brücke zu Lüzelflüe, d. h. des Gold-
bachschachens gelangt waren, welchen diese Gemeinden
später den Schacheneinwohnern unterlehensweise überließen,
(Spruchbuch unt. Gew. J J. 106. und Trachselwaldbuch A.
525.) und zwar mittelst eines Vergleichs, den die Regierung
am 17. Juli 1708 bestätigte. (Spruchbuch unt. Gew. C C C.
586. und Trachselwaldbuch C. 663.)

Kirchhöre Rüegsau. A. 1547 war der Emmen-
schachen zu Rüegsau noch Weide oder Allmend. Anno
1576 zählte man schon 13, und A. 1669 24 Heimwesen da-
selbst. Von gemeinem Lande fand sich wenig mehr vor. Dies
veranlaßte die Regierung A. 1710, December 15. eine neue Ver-
leihung des Schachens an die Gemeinde der Schachenleute
vorzunehmen, in Folge welcher fortan 24 Zucharten aus-
schließlich zu Schwellenholz bestimmt bleiben sollten. Der Rest
ward in 24 Parzellen abgetheilt und den bestehenden Häusern
zugelegt. (Brandis-Rüegsau Urb. v. 1547, 1576, 1669.) Dazu
kamen durch eine neue Verleihung vom 25. Mai 1729 noch 10
Zucharten — das Letzte, was die Obrigkeit von culturfähigem
Reisgrunde an der Emme besaß. (Spruchbuch unt. Gew.
G G G. 180.)

Kirchhöre Hasle.	} Nachdem diese drei Ge- meinden Jahrhunderte lang den großen Emmen-
Kirchhöre Dberburg.	
Kirchhöre Burgdorf.	

Schächen von der Regierung gemeinsam zu Lehen getragen und genuzet, erlaubte ihnen dieselbe im Jahr 1702, Mai 2. einerseits, diesen Schächen in drei Stücke abzutheilen und dieselben gemeindeweise zu nutzen, andernseits, zum nämlichen Zwecke soviel Reiszgrund zu Handen zu ziehen, als sie durch Einschwellung der Emme zu gewinnen im Stande sein werden, — doch unter folgenden Bedingungen: daß sie die Emmenwuhren der unter ihnen gemachten Abtheilung gemäß unterhalten, daß das Holz und Gestrüppe in den Schächen ausschließlich zum Schwellen bestimmt bleiben solle u. s. w. u. s. w. (Spruchbuch unt. Gew. C C C. 1—20.)

Kirchhore Kirchberg. Die Verleihung der Schächen an die längs der Emme gelegenen Gemeinden fand hier schon im 16. Jahrhundert Statt. Wenn auch von den daherigen Lehenbriefen keine Eintragungen in den Urbarien oder andern Büchern sich vorfinden, (Burgdorfbuch J. 241.) so ersetzen dieselben

für Lyßach und Alchenflüh die Rathserkenntnisse vom 4. Mai 1647, 10. October 1656, 23. Juni 1660 und 27. Mai 1664, worin ausdrücklich erwähnt wird, wie das Schächenland seiner Zeit der Gemeinde zum Weidgang und zur Heranziehung von Schwellenholz überlassen worden; (Rathsmニュアル und Missivenbuch Nr. 14. f. 306.)

für Kirchberg die Acten, betreffend den Weidgangsstreit zwischen den Bauern und Tauern vom Jahr 1755, bei welchem Anlasse die Gemeinde selbst erklärte, und die Behörde es bestätigte, daß Kirchberg von der „Gutthätigkeit der Regierung“ seit Jahrhunderten zwei Schächen, einen obern und einen untern besitze, die ihr einerseits zu Sicherung der Güter vermittelst Einschwellens der Emme, andernseits zum gemeinen Weidgange überlassen worden, sowie daß auch die Allmend ursprünglich Reiszgrund gewesen sei; (Burgdorfbuch J. 241 und 251. u. K. 725.)

für Rüdligen, das Gutachten der Bennerkammer vom 15. Februar 1764, welchem zufolge der dortige Schächen

der Gemeinde Rüdlichen sowohl zum Weidgange als zu Einschlägen oder Reutenen für die Armen, gegen Uebernahme der Schwellenpflicht, aber mit Vorbehalt des Eigenthums zu Händen der Oberkeit hingeliehen worden; (Burgdorfbuch k. 649.);

für Aefligen, der Rathsbeschluß vom 14. September 1622, welcher der Gemeinde gestattete, für ihre Bedürfnisse an Weide, ein Stück des Schachens allda einzuschlagen und gemeinsam zu nutzen, aber nie zu verstückeln. (Rathsmニュアル Nr. 44. p. 93.)

Kirchhøre Ukistorf. } Alle Schächten
Kirchhøre Bätterkinden. } innerhalb dieser beiden
Kirchhören, welche die Herrschaft, später das Amt Landshut bildeten, waren schon unmittelbar nach dessen Erwerbung im Jahr 1514, von der Regierung den einzelnen Gemeinden zur Nutzung in Holz und Weid — das Eigenthumsrecht des Staates vorbehalten — überlassen worden. Laut einer Ausmarchung derselben vom Jahr 1748, waren dies der Schloßschächten aus 58, der obere Ukistorfschächten aus 227, der Untere aus 56, der obere Wyler- und Zielesbachschächten aus 24, der Zielesbachschächten aus 25, der untere Bätterkindenschächten aus 155, der Obere aus 48, und der Aefligenschächten in der Kirchhøre Kirchberg. aus 139 Zucharten bestehend. (Landshut Urb. v. 1765. I. 303 flg.)

Aus Allem was vorhergeht, läßt sich der Schluß ziehen, daß mit dem Jahre 1729, das System der Schächtenabtretung an die Gemeinden des Emmengebietes, gegen Uebernahme der Wuhrpflicht, allerwärts durchgeführt war. Auf diesen Zeitpunkt hatten sie mithin an Schächtenland, d. h. an ursprünglichem Reisgrund des Emmenflusses inne:

im Amte Trachselwald, laut des Schächtenat-

lassen von 1736	Zucharten	1290
im Amte Lands hut, laut der		
Ausmarchung von 1748.	„	820
	zusammen Zucharten	2110

dazu — was in den Aemtern Signau, Sumiswald, Brandis und Burgdorf lag, weder gemessen noch beschrieben, aber zum Mindesten ebensoviel haltend, also im Ganzen wohl 4 - 5000 Zucharten.

Das 18. Jahrhundert war für das Emmengebiet besonders verheerend. Fast keine Dekade blieb von der schrecklichen Wasserplage frei. Auf die Ueberschwemmungen von 1711 und 1721, deren hievor gedacht ist, folgten neue am 14. September 1733, am 7. Juni 1749, am 25. Juli 1758, und am 10. Juli 1762. Nie erreichte aber die Fluth eine solche Höhe wie in den Unglückstagen vom 21. und 22. August 1764, wo bei Langnau die Aärs an sechs Orten zugleich ausbrach, im Rüegsaichen die Emme 24 Häuser zu Grunde richtete, von Hasle abwärts bis Burgdorf ein 7' tiefer See erstand, der durch das Wynigenthal sich in die untere Stadt ergoß, zu Kirchberg zwei Joche, also 100' der Brücke zusammenstürzten und rings um Ukißdorf, fast so weit das Auge reichte, alles unter Wasser stand.

Aus dieser schweren Heimsuchung, wobei es sich augenfällig zeigte, daß „die Nachlässigkeit in Erhaltung der Landwehren, Schwellenen, Dentschen und Dergleichen zu Vergrößerung des Schadens Vieles beigetragen“, erwuchs aber das Gute, daß man nun mit aller Energie die Einführung eines geordneten und nachhaltig überwachten Schwellensystems im Gebiete der Emme an die Hand nahm, und dieses schon am 1. Februar 1766, durch die Schwellenordnung für das Amt Trachselwald, welche zwei Jahre darauf auch für die Aemter

Burgdorf und Lands hut in Kraft trat, zum Vollzuge brachte.

Und was die Emmenbieter, namentlich die Emmenthaler des 16. und 17. Jahrhunderts mittelst Entholzung der Berge, Schluchten und Reiszgründe gesündigt, das machten, soviel möglich, ihre Enkel des 18. Jahrhunderts durch verständige und rastlose Schwellen- und Dammarbeit, sowie durch sorgsame Neuöffnung des Schachenholzes wieder gut. Auch vermochten die Wassergrößen von 1770, und 1778, vom 16. November 1781, Januar 1792, 27. Juli 1795 und 20. September 1799, bei weitem nicht mehr diejenigen Verheerungen anzurichten, welche die frühern auf so beklagenswerthe Weise ausgezeichnet hatten.

Das Nämliche läßt sich von den im laufenden 19. Jahrhundert eingetretenen sagen, selbst die gewaltige vom Jahr 1834 nicht ausgenommen; denn bis auf den heutigen Tag sind die Bestimmungen des Reglements vom 1. Februar 1766 in Kraft verblieben, oder doch wenigstens befolgt worden. Ihnen und der durch sie im Volke geweckten Widerstandskraft hat man es zu danken, daß die Thalsohlen der Emme, Ifs und übrigen zugehörigen Gewässer nicht unwiderbringlich zu Grunde gegangen sind. Dieses ist erst kürzlich im Schooße der Behörden selbst anerkannt worden.

Den langen Bericht mögen nun folgende Betrachtungen schließen:

Im ganzen Umfange des Flußgebietes der Emme besteht eine, auf erbetene und empfangene Gegenleistungen des Staates sich stützende, förmlich verurkundete und urbarisirte Schwellenpflicht der Uferanwohner.

Diese Schwellenpflicht ist gleichförmig regulirt durch eine Schwellenordnung, welche genau der Natur der dortigen Gewässer, wie den Wuhkräften der betreffenden Landschaften angepaßt ist.

Diese Schwellenordnung hinwieder, obwohl sie zur Zeit von der obersten Landesbehörde erlassen worden, ist lediglich

ein Polizeireglement, dessen Bestätigung und Revision dormalen in der Competenz des Regierungsraths liegt.

Unter solchen Umständen dürfte zu erwägen sein, ob die durch ein allgemeines Schwellengesetz angestrebten Zwecke hier — vielleicht auch anderwärts — nicht sicherer durch ein revidirtes Local-Schwellenpolizeireglement erreicht werden könnten?

Bern, den 3. Juli 1856.

Der Staatschreiber:
M. v. Stürler.

